

Mehrheiten i. S. d. Staatsorganisationsrechts

Der Begriff findet sich an mehreren Stellen im GG, z. B. in Art. 42 I, II GG, Art. 77 IV GG, Art. 121 GG. Es gibt mehrere Unterscheidungsmöglichkeiten des Begriffes:

- Mitgliedermehrheit
- Abstimmungsmehrheit
- relative Mehrheit
- absolute Mehrheit
- einfache Mehrheit
- qualifizierte Mehrheit

Mitgliedermehrheit und Abstimmungsmehrheit i.S.d. Staatsrechts beziehen sich auf den Bundestag und die Abstimmungen im Bundestag und meinen nur, dass Bezugspunkt für das Feststellen, ob eine Mehrheit vorliegt oder nicht, die *Mitgliederzahl* oder die Zahl der abgegebenen *Stimmen* ist:

Mitgliedermehrheit bedeutet Mehrheit der Mitglieder, deren Zahl gesetzlich festgelegt und bekannt ist (598 plus Überhangmandate nach § 1 I 1 i.V.m. § 6 V BWG). D. h. Stimmenthaltungen von Mitgliedern werden berücksichtigt zählen als Nein-Stimme bzw. fehlende Ja-Stimme.

Abstimmungsmehrheit nimmt als Bezugspunkt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, d. h. alle Ja- und Nein-Stimmen. Da sich Mitglieder enthalten können, also nicht abstimmen, kann die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner sein als die Mitgliederzahl. D. h. Stimmenthaltungen zählen gar nicht und bleiben unberücksichtigt, da sie keine abgegebene Stimme darstellen.

Relative, absolute, einfache und qualifizierte Mehrheit sind auch mathematische Begriffe.

Relative Mehrheit:

- schwächste Forderung für das Zustandekommen von Mehrheitsentscheidungen
- heißt nur, dass jemand mehr Stimmen hat als jeder andere
- z. B. ein Kandidat bei Bundestagswahl hat mehr Stimmen als jeder andere hat
- liegt auch vor, wenn der eine, der die meisten Stimmen hat, nicht mehr als die Hälfte des Möglichen hat
- Bsp. Kandidat A erhält 30 %, B 13 %, C 25 %, D 32 % der Wählerstimmen: D hat mit 32 % die relative Mehrheit, da er mehr hat als jeder andere, auch wenn er nicht mehr als die Hälfte des Möglichen (= 100 % der abgegebenen Stimmen) hat
- relative Mehrheit ist ausreichend bei Bundestagswahl für den Direktkandidaten (§ 5 1. BWG: „Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“)

Einfache Mehrheit:

- heißt, dass ein Kandidat oder Vorschlag mehr als die Hälfte (also über 50 %) der abgegebenen Stimmen erhält
- bei nur zwei Alternativen, z. B. Ja oder Nein, wie es bei Abstimmungen im Bundestag der Fall ist, bedeutet relative Mehrheit stets zugleich auch einfache Mehrheit, da bei den Alternativen Ja oder Nein der Vorschlag, der die meisten Stimmen hat, zugleich auch mehr als 50 % haben muss
- bei mehr als zwei Optionen ist dies nicht zwingend: z. B. bei der Bundestagswahl erlangt Kandidat A 40 % der Stimmen, B 25 %, C 5 %, D 30 % der Stimmen: A hat die meisten Stimmen und somit die relative Mehrheit, dennoch hat er nicht die einfache Mehrheit, da er nicht mehr als 50 % der Stimmen für sich hat. Keiner hat hier die einfache Mehrheit, da keiner mehr als 50 % hat.

Absolute Mehrheit

- absolut heißt ausgehend von einer im Vorfeld schon bekannten Bezugsgröße, z. B. kann die Bezugsgröße die Zahl der gesetzl. Mitglieder des Bundestages sein, diese steht bereits im Vorfeld fest (ist absolut)
- also Mehrheit über eine zahlenmäßig definierte Grundmenge
- Antonym ist relative Mehrheit, wo es eben z. B. auf die Zahl der Stimmen ankommt, die im Vorfeld noch nicht feststeht
- die Mitgliedermehrheit i. S. d. Staatsrechts ist, da sie Mehrheit über eine zahlenmäßig definierte Grundmenge (gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages ist feste bekannte Zahl) bedeutet, zugleich eine absolute Mehrheit, vgl. Art. 121 GG

- Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedeutet aktuell, wo der BT 614 Mitglieder hat, mindestens 308 Stimmen, d. h. es müssen für die Annahme eines Vorschlages 308 Ja-Stimmen da sein, gleich wie viele überhaupt ihre Stimme abgeben oder sich enthalten

Qualifizierte Mehrheit

- Antonym von einfacher Mehrheit
- heißt, dass Mehrheit mit einem festzulegenden größeren Anteil als 50 % nötig ist
- qualifizierte Mehrheiten sind z. B. $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$, da ja mehr als 50 %
- z. B. ist qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ für GG-Änderungen nach Art. 79 II GG nötig oder $\frac{3}{4}$ für Änderungen mancher Vereinssatzungen
- $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Bundestages wäre also eine qualifizierte (da mehr als 50 % nötig) Mitgliedermehrheit (=absolute, da feste Bezugsgröße die 614 BT-Mitglieder sind)
- wenn es um Abstimmungen im BT geht, stehen also auf der einen Seite die Begriffe Mitgliedermehrheit (absolute Mehrheit) und Abstimmungsmehrheit (relative Mehrheit) insoweit es um die Frage nach einer Bezugsgröße geht und auf der anderen Seite die Begriffe einfache und qualifizierte Mehrheit, wenn es um die zahlenmäßige Größe der Mehrheit (nur mehr als 50 % oder sogar $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$), wobei bei Abstimmungen im BT, wo es mit Ja oder Nein nur zwei Alternativen gibt, die Begriffe einfache und relative ausnahmsweise identisch sind